



Nr. 31 vom 31.07.2020

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
29.07.20	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2020	368

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2020 vom 29.07.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **23.07.2020** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.481.430 €	20.360 €	2.501.790 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.454.180 €	208.400 €	2.662.580 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	27.250 €	-188.040 €	-160.790 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	91.600 €	-191.030 €	-99.430 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	70.000 €	70.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	1.578.600 €	1.578.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	-1.508.600 €	-1.508.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-91.600 €	1.699.630 €	1.608.030 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 0 € um 1.508.600 € erhöht und damit auf 1.508.600 € neu festgesetzt. Davon dienen 1.329.000 € zur Zwischenfinanzierung.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und der Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **12.03.2019** beschlossene **Stellenplan wird geändert.** (siehe Seite 45)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.560.423,19 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.380.663,19 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	1.219.873,19 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	1.262.873,19 €

Marnheim, 29.07.2020

gez. Mühlbach

(Mühlbach)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **03.08.2020 bis 12.08.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.